

(weibliche Hirsche), 3 Kälber und 3 Rehe erlegt wurden. Das übrige ließ man „zum Zeug hinaus“. Bei einer zweitägigen Jagd in der Gegend von Igelloch wurden am ersten Tag 15 Hirsche, 24 Tiere und 20 Rehe gefangen und in Kästen nach den Tiergärten bei der Solitude gebracht. Am zweiten Tag wurden 31 Hirsche, 1 Tier, 3 Kälber geschossen und 10 Rehe gefangen. Als im Jahre 1789 in Sonnenhardt 14 Hirsche aus einem einzigen Acker getrieben wurden, beschwerten sich die Gemeindevertreter beim Oberforstmeister in Neuenbürg. Da die Beschwerde nichts fruchtete, gingen sie selbst zum Herzog und überreichten ihm eine Beschwerdeschrift, die sie in Stuttgart abfassen ließen. Der Herzog erließ hierauf eine Verfügung, dem Wildschaden mit allem Ernst zu steuern. Er war gealtert und hatte das wilde Jagdwesen satt. Die Hungersnot im nächsten Jahre trug vollends zur Verminderung des Wildes bei. Außer den Förstern wurden von den Gemeinden beedigte Schützen angestellt, welche alles wegschossen, was sie erwischten. Das Wildbret wurde vom Schultheiß unter die Bürger der Steuer nach verteilt; 1 Pfund Hirschfleisch kostete 4 Kreuzer, ein Hase 15 – 30 Kreuzer, 1 Pfund Rehfleisch 8 Kreuzer, 1 Reh 3 Gulden.

Unter König Friedrich wiederholten sich die alten Leiden. 1810 war eine Hofjagd bei Naislach, 1812 bei Ostelsheim, wobei 8 Hirsche geschossen wurden. 1814 mußte Stammheim Jagdfronen leisten, 1815 Amt Liebenzell 600 Mann Jagdmannschaft stellen, von denen je die Hälfte auf die Entfernung von 6 – 8 Stunden Dienste leisten mußte.

24. Recht und Gericht in alter Zeit.

Die Alamannen verbanden das Gerichtswesen mit ihren Volksversammlungen, die sie auf Anhöhen unter mächtigen Eichen oder Linden abhielten. Meist war der Versammlungsplatz dort, wo 2 alte Heerwege sich kreuzten oder ineinander mündeten. Da hier auch Todesurteile gesprochen und vollstreckt wurden, so hieß eine solche Anhöhe Galgenberg. Ein Galgenberg liegt bei Stammheim in dem Winkel der uralten Straßen Gchingen – Calw und Stammheim – Calw. Später bildeten die ältesten Kirchenbezirke einen Gerichtsbezirk. Der Sitz des Kirchspielsgerichts war dann in dem Ort, wo sich die älteste Kirche (Mutterkirche) befand. Diese alten Landgerichte, denen ein Gaugraf oder ein Ritter vorstand, und die „an des Königs Straße“, d. h. an der Landstraße, tagten, wurden zwischen 1300 und 1400 aufgehoben und durch Stadt- und Dorfgerichte ersetzt. Von den ursprünglichen *L a n d g e r i c h t e n* hat sich das Kirchspielsgericht Effringen und Bulach am längsten erhalten, bei dem die Angehörigen der Orte Effringen, Schönbronn, Haugstett, Liebelsberg, Alt- und Neubulach ihr Recht suchten. Es stand unter dem Waldvogt von Wildberg, der seinen Namen daher hatte, weil seine Hauptaufgabe in der Verwaltung des jedenfalls ursprünglich gemeinsamen großen Bublberwaldes und in der Abriegelung von Waldrevellen bestand. Dem Waldvogt zur Seite stand der Vogt von Bulach. Die Vorfahren der Effringer Kirchspielangehörigen brachten den Brauch des allgemeinen Volksgerichts vom Gäu mit, aus dem sie wohl über

Sulz an der Ecke, dem Tal des Agenbachs folgend, herabzogen, um sich jenseits der Nagold auf den Muschelskalkplatten anzusiedeln, die über dem Buntsandstein lagern.

Der Vorstand der Stadtgerichte war der Vogt, später Oberamtmann genannt, bis unter König Friedrich Verwaltung und Gericht getrennt wurden und die Amtsgerichte eingeführt wurden. Der Vorsitzende des Gerichts trug zum Zeichen seiner Gewalt den Stab. Sprach er ein Todesurteil aus, so brach er den Stab über den Schuldigen, darum hieß er auch der Stabsbeamte. Er hatte auch die Aufsicht über das Gericht der Dörfer. Zusammengehörige Dörfer bildeten das Stabsgericht. So gehörten zum Vogtsberge oder Neuweiler Stab die Orte Hoffstett, Nischalden, Bautsberg, Hühnerberg, Meistern und Wenden; ebenso gehörten Breitenberg und Kollwangen zusammen, dann die Orte der ehemaligen Herrschaft Zavelstein: Zavelstein, Feinach, Emberg, Schmich, Würzbach, Naislach, Röttenbach, Commenhardt und Holzbronn. Zum Altburger Stab gehörte Altburg und halb Weltenschwann, zum Speßhardter ein Teil von Speßhardt, halb Weltenschwann, Alzenberg, Oberried und Wimberg (jetzt Windhof), zum Zwerenberger Stab (auch oberes Amt genannt) Zwerenberg, Hornberg, Oberweiler, Martinsmoos; zum unteren Calwer Amt zählten Calw, Deckenpfronn, Dachtel, Möttlingen und Brühlhof (jetzt Georgenau).

Die späteren Dorfgerichte wurden gebildet von dem Schultheiß und den Gerichtsverwandten, deren es in einem mittleren Dorfe 6–7 gab. Daneben gab es noch 2 bis 4 Ratsverwandte, die Vorgänger unserer Gemeinderäte. Die Würde der Gerichtsverwandten wurde mit der Zeit erblich. Nach dem Tode eines solchen wählten die Richter einen andern. Ursprünglich wurde jedes Jahr gewählt. Wie das zuging, wissen wir aus der Neubefetzung des Neubulacher Stadtgerichts, die alljährlich am St. Hilaritag vorgenommen wurde. Der Amtmann versammelte die Richter und entband sie ihres Gerichtseids, worauf sie dann durch Stimmenmehrheit einen von ihnen zum neuen Richter wählten. Der Neugewählte wurde sogleich beeidigt und wählte mit dem Amtmann einen 2. Richter, entweder einen Angehörigen des alten Gerichts oder einen Mann aus der Gemeinde. Der Neugewählte wurde sogleich berufen und vereidigt, worauf beide miteinander einen dritten Richter wählten. Auf diese Weise wurde fortgeföhren, bis die Richterzahl vollständig war; der Neugewählte hatte immer die erste Stimme abzugeben. Wer seither dem Gericht nicht angehörte, mußte dem Vogt und Gericht ein Mahl bezahlen. — An den angefertigten Gerichtstagen des Bulacher Gerichts wurde ein Kerzlein angezündet. Derjenige Richter, der erst nach dem Erlöschen des Kerzleins zur Sitzung kam, mußte dem Gericht ein Maß Wein bezahlen. Gleiche Strafe war auch auf das Ausbleiben eines vorgeladenen Klägers gesetzt.

Die Sittenpolizei übte der Kirchenkonvent aus; ihm gehörten der Schultheiß und 3 andere Mitglieder an. Leute, die sich sittenlos benommen hatten, die fluchten, schimpften, um Geld spielten, am Sonntag arbeiteten, „leichtsinrige Tänze“ aufführten, Schüler, welche die Sonntagsschule und die Christenlehre schwänzten, wurden zu Ehrenstrafen und kleineren Geldstrafen verurteilt oder ins „Narrenhäuslein“ gesperrt. Die Schlimmsten, besonders Ehebrecher, wurden aufs

„Lasterstühlein“ gesetzt und mußten vom „Herrn Spezial“ (Dekan) eine Lasterpredigt über sich ergehen lassen, oder an drei aufeinander folgenden Sonntagen eine vorgeschriebene Lasterpredigt anhören, sich als Sünder bekennen und Reue bezeugen. Diese Strafe wird noch 1710 von Deckenpfronn berichtet. Später mußten die Sünder in der Sakristei eine Privatkirchenbuße ablegen. Als das Tabakrauchen in Württemberg aufkam, wurde es als sündhafte Verschwendung angesehen. 1695 wurden in Deckenpfronn einige Bürger bestraft, „weil sie vor der Kirche im Bäckehaus gessen und Tabak getrunken“, d. h. geraucht hatten. Das „Marrenhäuslein“ befand sich teilweise unter der Kirchenstaffel, weil die kleineren Gemeinden früher oft gar kein Rathhaus hatten. Ebenso gab es vor Errichtung des Zuchthauses in Stuttgart (1719) und Ludwigsburg (1736) keine Landesgefängnisse. Deshalb bestanden die Strafen weniger in Freiheitsstrafen als in Ehren-, Leibes- und Geldstrafen, und ohne großes Bedenken wurde die Todesstrafe verhängt. Häufig angewandt wurde in der Stadt das Ausstellen der Verurteilten an den *P r a n g e r* oder die Schandbühne mit einem auf die Brust gehefteten Zettel, auf dem die Missetat verzeichnet war. Dies geschah meist an den Wochenmärkten. Oft entließ man noch die Schüler aus der Schule, damit sie den Ausgestellten verhöhnen konnten. Erst 1814 wurde diese Strafart aufgehoben. Personen weiblichen Geschlechts wurden mit dem Hals in die „*G e i g e*“ (ausgeschnittenes Brett) gesteckt und vom Bettelvogt um den Marktbrunnen herum oder zum Tor hinausgeführt. Gegen Felddiebe und Betrüger wurde das „Gießfüßel-absprengen“ oder *S c h n e l l e r* ins Wasser von Korb und Balken angewendet, so am Forellensee in Liebenzell; in Calw wurden die Spitzbuben wahrscheinlich in den Stadtbrunnen geschneilt und an einem Strick wieder herausgezogen. Wenig angenehm war auch eine unfreiwillige Spazierfahrt im „*D r i l l e r*“, einem hölzernen Käfig, das im Kreise gedreht wurde, bis der Gedrehte die Besinnung verlor.

Eine oft sehr wirksame Strafe waren die *S t e c k p r ü g e l* oder Rutenstreiche, die der Gerichtsdiener (Amtsknecht) mit Rute, Steck und Farrenschwanz verabfolgte. Die ins Zuchthaus eingewiesenen erhielten sie beim Ein- und Austritt als „*Willkomm*“ und „*Abschied*“.

Das Dorfgericht verhängte meist *G e l d s t r a f e n*. Je „nach Gestalt der Sachen oder der Richter Ermessen“ wurde den Missetätern „eine große Frevel“ (14 Gulden), „eine kleine Frevel“ (3 Gulden 15 Kreuzer) oder „eine Weiberfrevel“ (die Hälfte der kleinen Frevel) oder ein „Unrecht“ (1 Gulden) angesetzt. Wer sich betrank, bezahlte einen Saufgulden; blieb er über die festgesetzte Polizeistunde im Wirtshaus sitzen, so hatte er einen Nachtgulden zu entrichten.

Strafen wurden oft wegen jeder Kleinigkeit verhängt, da die Richter meist einen Teil des Strafgeldes erhielten. Die kleine Frevel wurde z. B. in Ostelsheim schon angesetzt, wenn einer jemand einen Lumpen hieß. Ein Mann wurde um 2 kleine Frevel (6 Gulden 30 Kreuzer) bestraft, weil er die Richter beschimpfte, und da dies im Rausch geschehen, noch um einen Saufgulden. Ein anderer zahlte letzteren, weil er einem Weibe nachsagte, sie reite am Mittwoch bei Nacht auf einem großen Brauen über den Tannenwald nach Gchingen. Ofters wurden Frauen bestraft, weil sie „*Wäschlin im Haus gehabt*“, d. h. zu Hause statt vorschriftsmäßig

im Gemeindefwaschhaus gewaschen hatten. (Zur Verhinderung von Bränden mußten unter Herzog Karl überall besondere Waschkäuser (meist an Bächen und Flüssen) errichtet werden.) Bei wiederholtem Vergehen wurden die Frauen ins „Narrenhäuslein“ gesperrt.

In einzelnen Orten gab es ein besonderes *Feldgericht*, das über Feldschäden und Diebstähle urteilte und daher auch *Birengericht* hieß. Von dem Birengericht zu Stammheim wird in einem Kirchenvisitationsprotokoll berichtet: „Es straft um Geld, welches die Richter hernach nur verkaufen, und wird von den Richtern folgendes in der Trunkenheit selbst Argernis gegeben. Die gestraften Bürger fluchen und toben über die angelegten Geldbußen, die weder gnädiger Herrschaft (d. h. dem Staat) noch dem Fleck (Dorf) zugut kommen.“ Wer nach Georgii eine Wiese überschritt, bezahlte 30 Kreuzer, wer im „jungen Hau“ (d. h. in einem frisch aufgeforsteten Waldteil) graste, 43 Kreuzer.

Schwere Verbrecher wurden dem Stadtgericht unter Vorsitz des Vogts übergeben. Bei hartnäckigem Leugnen wurden sie „peinlich befragt“, d. h. das Geständnis wurde durch Anwendung von Folterinstrumenten erpreßt und der Verbrecher dann später hingerichtet, und zwar teils durch Zerschmettern mit dem Rad (bis 1824), teils durch Hängen an den Galgen (bis 1820), teils durch Enthauptung mit dem Schwert auf dem Schafott. Der Verbrecher wurde auf einem mit einer Viehhaut belegten Handschlitten hinausgeschleift oder auf dem Schinderkarren geführt, sein Leichnam aufs Rad geflochten oder der Kopf auf den Spieß gesteckt. Das Calwer Schafott ist noch erhalten. Es liegt im Walde am Weg von Calw nach Zavelstein. Als es noch benützt wurde, umgab es ein großer, freier Platz für die vielen Teilnehmer des grausigen Schauspiels. Ursprünglich war die Calwer Nichtstätte in der Schindersklinge zwischen Calw und Hirfau.

Das „peinliche Gericht“ mußte bis 1522 unter freiem Himmel abgehalten werden, später tagte es in der großen Ratsstube des Rathhauses zu Calw.

Auch in Liebenzell fanden Hinrichtungen statt, so 1762 drei innerhalb eines Vierteljahres.

Wie mit den Spitzbuben verfahren wurde, sehen wir aus folgendem Fall: Hans Nestlin von Pfrondorf, ein unverbesserlicher Dieb, wurde, nachdem er öfters eingesperrt gewesen und Urfehde geschworen, d. h. das eidliche Versprechen abgegeben hatte, sich zu bessern und sich an seinen Richtern nicht zu rächen, des Landes verwiesen, aber später (1621) in Calw wegen Diebstahls abermals ergriffen. Nach sechswöchiger Haft wurde Nestlin als ein meineidiger Dieb dem Scharfrichter zu Hand und Band übergeben, eine Viertelstunde lang an das Halseisen (d. h. auf die Schandbühne oder den Pranger) gestellt, dann zum oberen Marktbrunnen geführt, dort auf dem Rücken entblößt und bis zum Ziegelter mit Nuten ausgehauen. Hier wurden ihm die vordersten Glieder seiner zwei Eidfinger abgeschlagen („die Finger gespitzt“); dann wurde er des Landes verwiesen. 1622 ging es ihm in Herrnberg ebenso; 1628 wurde er in Wildberg mit dem Strang hingerichtet, nachdem er 114 Diebstähle eingestanden hatte.

Eine große Plage, besonders für die entlegenen Schwarzwalddörfer, war das *Bettler- und Jauerwesen*. Die große Armut zwang beschäftigungs-

lose und franke Tagelöhner, ihre Kinder zum Betteln anzuhalten, und aus jungen Bettlern und abgedienten Soldaten wurden später meist Betrüger, Diebe und Räuber, kurzweg Jauner (Gauner) genannt. Die Schwarzwälder Bauern ließen sie ungehindert gewähren, aus Furcht, sie möchten ihnen das Haus anzünden, falls man sie verraten würde. Deshalb bekam das fahrende Volk auf den entlegenen Dörfern sogar Unterschlupf, Speise und Branntwein; für einkehrende Landstreicher war ein besonderes Eßgeschirr bereitgestellt.

Die Stelle des heutigen Landjägers nahm früher der *Bettelvogt* ein, dem zur Zeit der Kirchweihe zur Abtreibung der Kuchenbettler (besonders der Widdberger) noch einige Männer zur Unterstützung beigegeben wurden. Da die Bettelvögte nicht viel ausrichteten, wurden von Zeit zu Zeit Generalstreifen gegen „Bettler, Jauner und Vaganten“ unternommen, die nach Art einer Treibjagd vor sich gingen. Die Pässe, Straßen und Brücken wurden von je 6 Mann besetzt. Die Bürgerschaft verteilte sich in 4 Gruppen, die nach den Anweisungen eines Obmanns (Wachtmeister und Forstknechte) vorgingen. Sie sollten nicht auf der Straße bleiben, sondern sich auf Felder und Wälder verteilen, Mühlen und Einöden fleißig durchsuchen, und waren angewiesen, besonders auf die großen Tannen zu sehen, „wohin sich das Gesindel referiere (verstecke).“

Der schlimmste Jauner zu Herzog Karls Zeiten war der im Jahr 1787 in Sulz a. N. hingerichtete Zigeuner *Hannikel*. Es wurde ihm nachgewiesen, daß er bei seinen Diebsfahrten und Raubzügen Geld und Waren im Betrag von 41 614 Gulden erbeutet hatte. Er suchte auch unsre Gegend heim und verübte Einbrüche in Neuweiler, Nischalden, Emberg und Calw. Aus der Walkerei der Calwer Zeughandlungskompanie stahl er mit seinen Spießgesellen zu deren Bekleidung einen großen Ballen Tuch.

König Friedrich führte die *Landreiter*, die Vorläufer der Landjäger, ein. Sie standen unter einem Gendarmerieleutnant in Calw und wurden in Landfüßeliere und Landdragoner eingeteilt. Sie hatten nicht nur die Aufgabe der Bettelvögte, sondern waren vor allem auch Steuer- und Grenzzollauffseher, die darüber wachen mußten, daß nichts Unverzolltes vom „Ausland“ (Baden) hereinkam. In Monakam und Unterreichenbach waren Zollstationen, wo „beim Eintritt ins Reich“ von allen Waren eine Abgabe zu bezahlen war. Weil die Landreiter die Hälfte des Strafgeldes erhielten, so waren sie sehr scharf und im Volk als Schindersknechte verhaßt. Im Jahr 1808 holte eine Frau von Unterreichenbach 3 Pfund Tabak und 7 Pfund Hanf in Pforzheim, ohne die Waren an der Grenzzollstation zu verzellen; sie wurden ihr abgenommen („konfisziert“), und außerdem hatte sie für jedes vom „Ausland“ bezogene Pfund Tabak 5 Gulden Strafe zu bezahlen, denn Pforzheim galt bis zur Errichtung des deutschen Zollvereins, durch den endlich diese Zollschranken fielen, als Ausland! Ein Mann von Neuhausen im Badischen, der in Untertengenhardt eine Kuh gekauft und nicht verzollt hatte, wurde bei Monakam erwischt, die Kuh samt Kalb „für gnädigste Herrschaft“ (d. h. den Staat) konfisziert, versteigert und um 32 Gulden verkauft, wovon der Landreiter 16 erhielt.

*